

Inhalt	Seite
<b>1. Bekanntmachung</b> Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	3
<b>2. Bekanntmachung</b> Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	3
<b>3. Bekanntmachung</b> Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	3
<b>4. Bekanntmachung</b> Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	3
<b>5. Bekanntmachung</b> Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	3
<b>6. Bekanntmachung</b> Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	3
<b>7. Bekanntmachung</b> Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	3
<b>8. Bekanntmachung</b> Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	4
<b>9. Bekanntmachung</b> Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	4
<b>10. Bekanntmachung</b> Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	4
<b>11. Bekanntmachung</b> Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	4
<b>12. Bekanntmachung</b> Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	4
<b>13. Bekanntmachung</b> Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	4
<b>14. Bekanntmachung</b> Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	5

AB\_150326.DOC

<b>15.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	5
<b>16.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	5
<b>17.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	5
<b>18.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	5
<b>19.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	5
<b>20.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	5
<b>21.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	6
<b>22.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	6
<b>23.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	6
<b>24.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	
	Gruppenauskünfte .....	7
<b>25.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	
	Einziehungsabsicht für eine Teilfläche der Straße „Große Marktstraße“ .....	9
<b>26.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	
	Einziehungsabsicht für eine Teilfläche des Fuß- und Radweges „Ostendamm“ .....	12
<b>27.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	
	Neubestellung von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz .....	14
<b>28.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	
	I. Nachtrag vom 11.03.2015 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung des Übergangsheimes der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 .....	15
<b>29.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	
	VII. Nachtrag vom 17.03.2015 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 .....	17

## **1. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 326 873**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **2. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **302 193 818**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **3. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 263 563**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **4. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 834 397**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **5. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 569 324**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **6. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 143 039**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **7. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 292 711**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **8. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 830 973**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **9. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 418 803**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **10. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **400 111 886**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **11. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 825 841**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **12. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **308 033 323**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **13. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 816 303**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **14. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **400 111 183**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **15. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 991 460**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **16. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **307 908 392**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **17. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **402 915 557**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **18. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **302 173 950**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **19. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **302 175 419**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **20. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 405 149**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **21. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 830 528**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **22. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 353 257**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **23. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 303 351**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **24. Bekanntmachung**

### **Gruppenauskünfte**

#### ***I. Gruppenauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen***

Gemäß § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) vom 16.09.1997 in der z. Zt. gültigen Fassung, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit **Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten**, in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NRW bezeichneten Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

#### ***II. Gruppenauskünfte im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden***

Nach den Bestimmungen des § 35 Absatz 2 MG NRW dürfen im Zusammenhang mit **Volksbegehren und Volksentscheiden** sowie mit **Bürgerentscheiden**, Auskünfte nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 MG NRW den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei **Volksbegehren** vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei **Volksentscheiden** vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei **Bürgerentscheiden** dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

**Die Betroffenen, das sind meldepflichtige Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres (bei Wahrnehmung der Widerspruchsrechte in Zusammenhang mit Kommunalwahlen, ab Vollendung des 15. Lebensjahres), haben gem. § 35 Abs. 6 MG NRW das Recht, der Weitergabe ihrer Daten in den unter I. und II. genannten Fällen (§ 35 Absatz 1 und 2 MG NRW) zu widersprechen.**

**Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgerservice der Stadt Schwerte, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte erklärt werden.**

#### ***III. Gruppenauskünfte über Alters- und Ehejubiläen***

Die Bestimmungen des § 35 Absatz 3 MG NRW besagen, dass die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über **Alters- und Ehejubiläen** von Einwohnern nur **nach deren Einwilligung** erteilen darf. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NRW genannten Daten des/der Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Als Jubiläen im Sinne des Meldegesetzes gelten

- die Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres
- das 50-jährige, 60-jährige, 65-jährige, 70-jährige und 75-jährige Ehejubiläum

#### ***IV. Gruppenauskünfte an Adressbuchverlage***

Zum Zwecke der Veröffentlichung in **gedruckten Adressbüchern** darf Adressbuchverlagen gemäß § 35 Abs. 4 MG NRW Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Übermittlung der Daten in den unter III. und IV. genannten Fällen ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor **schriftlich eingewilligt haben**.

**Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass im MG NRW weitere nachfolgend aufgeführte Widerspruchsrechte bestehen:**

- Widerspruch gegen die Weitergabe von Meldedaten an eine **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**, wenn die betreffende Person als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 32 Abs. 2 MG NRW)
- Widerspruch gegen die Erteilung von **Melderegisterauskünften an Private über das Internet** (§ 34 Abs. 1 b MG NRW)

Selbstverständlich können die Betroffenen in den jeweiligen Fällen, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft

- Einwilligungen zur Datenübermittlung erteilen bzw. widerrufen.
- der Datenübermittlung widersprechen bzw. Widersprüche zurücknehmen.

Schwerte, 09.01.2015  
Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

gez.  
Böckelühr



## **25. Bekanntmachung**

### **Einziehungsabsicht für eine Teilfläche der Straße „Große Marktstraße“**

Es ist beabsichtigt, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung eine Teilfläche der Straße

#### **„Große Marktstraße“ Grundstück Gemarkung Schwerte, Flur 42, Flurstück 41,**

entsprechend den beigefügten Geo-Datenauszügen einzuziehen, da sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

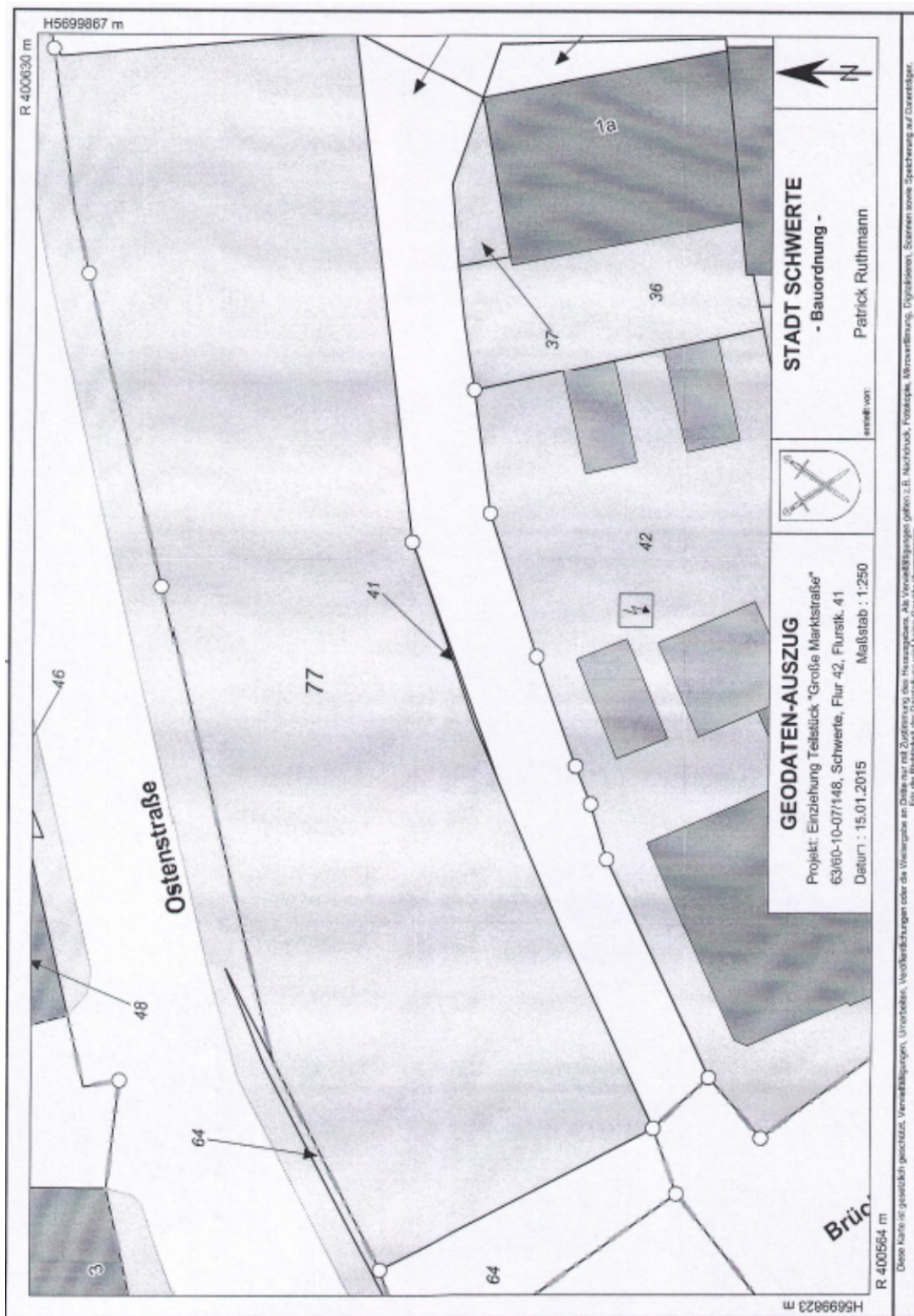
Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte - Bereich Bauordnung, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Einwendenden zugerechnet werden.

Az. 63/60-10-07/147  
Schwerte, 15.01.2015  
Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr  
als Straßenbaubehörde  
Der Bürgermeister

gez.  
Böckelühr





Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Verwertigungen, Umordnungen, Veröffentlichungen gehören z. B. Nachdruck, Fotokopie, Wiederveröffentlichung, Scannen sowie Speicherung auf CD/DVD etc. sind ohne schriftliche Genehmigung des Verfassers ausdrücklich untersagt. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

## **26. Bekanntmachung**

### **Einziehungsabsicht für eine Teilfläche des Fuß- und Radweges „Ostendamm“**

Es ist beabsichtigt, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung eine Teilfläche des Fuß- und Radweges

#### **„Ostendamm“**

#### **Grundstück Gemarkung Schwerte, Flur 15, Flurstück 498 tlw.,**

entsprechend dem beigefügten Geo-Datenauszug (gestrichelte Darstellung) einzuziehen, da sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat und die Belange des Grundstückseigentümers überwiegen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte - Bereich Bauordnung, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Einwendenden zugerechnet werden.

Az. 63/60-10-07/151

Schwerte, 12.03.2015

Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr

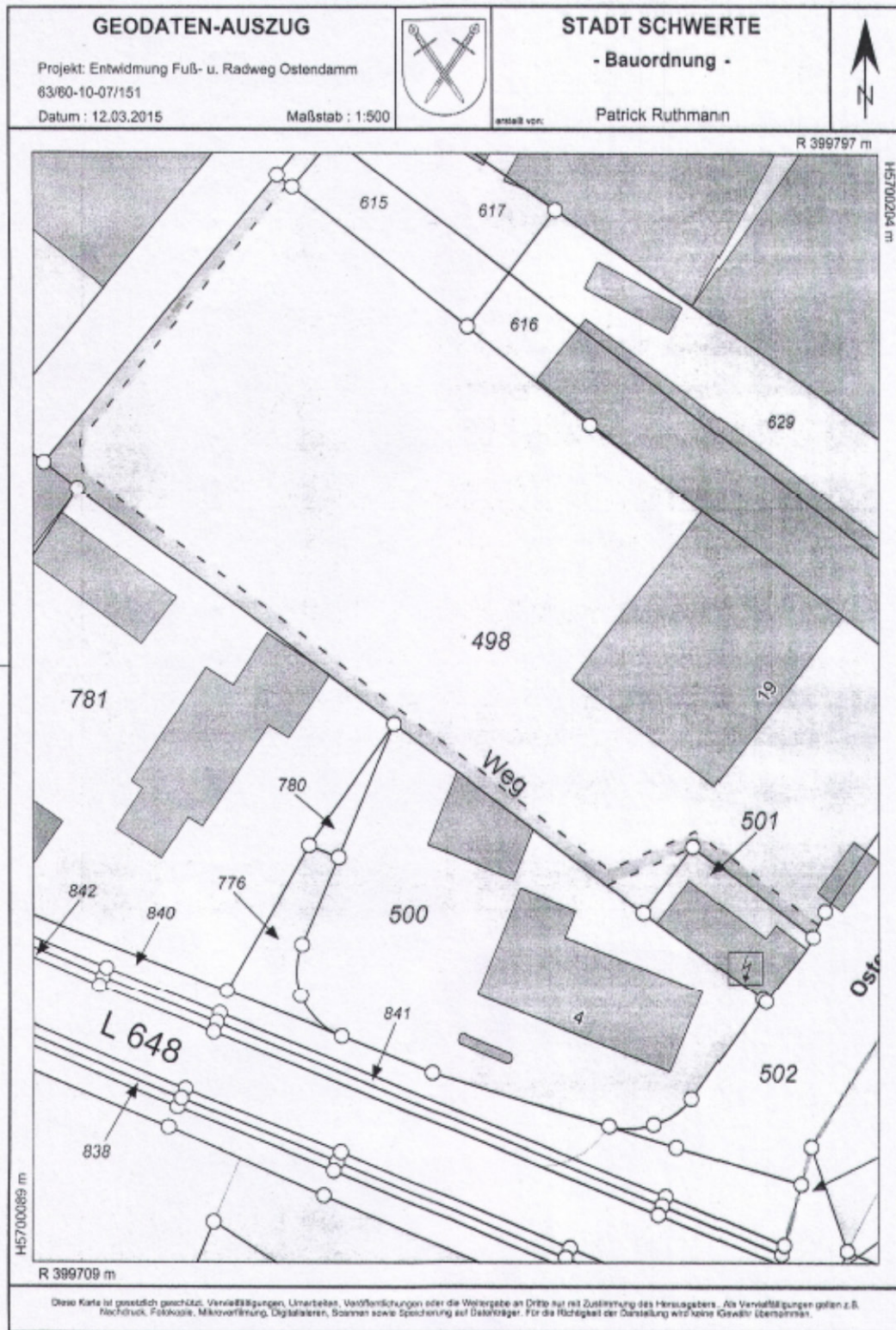
als Straßenbaubehörde

Der Bürgermeister

gez.

Böckelühr





## **27. Bekanntmachung**

### **Neubestellung von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz**

In den Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwerte GmbH wurden zum 01.01.2015 neu bestellt:

**Herr Peter Flosbach**

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwerte GmbH setzt sich wie folgt zusammen:

**Frau Petra Bohle**

**Herr Heinrich Böckelühr**

**Herr Dr. Frank Brinkmann**

**Herr Bernd Droll**

**Herr Peter Flosbach**

**Herr Heinz Haggenev**

**Herr Bruno Heinz-Fischer**

**Herr Jörg Jacoby**

**Herr Hans-Georg Rehage**

**Herr Markus vom Schemm**

**Herr Jörg Schindel**

**Herr Guntram Pehlke**

**Frau Michaela Zorn-Koritzius**

**Herr Werner Zurnieden**

Stadtwerke Schwerte GmbH  
Die Geschäftsführung

gez. Michael Grill  
Geschäftsführer

## **28. Bekanntmachung**

### **I. Nachtrag vom 11.03.2015 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung des Übergangsheimes der Stadt Schwerte vom 26.09.2013**

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein Westfalen vom 14.02.2012 (GV NRW Seite 97) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 28.02.2003 (GV NRW Seite 93) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 04.03.2015 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung des Übergangsheimes der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung erhält folgende Überschrift:

Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013.

#### **§ 2**

§ 1 wird um das Übergangsheim Schröders Gasse 9 ergänzt.

#### **§ 3**

§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung

Übergangsheim Zum großen Feld 47 a und b:

Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2014 pro Quadratmeter monatlich:	6,84 Euro.
Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2014 pro Quadratmeter monatlich:	8,59 Euro.

Übergangsheim Schröders Gasse 9:

Die Grundgebühr beträgt ab 01.04.2015 pro Quadratmeter monatlich:	10,03 Euro.
Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.04.2015 pro Quadratmeter monatlich:	6,87 Euro.

#### **§ 4**

Dieser I. Nachtrag tritt am 01.04.2015 in Kraft.

---

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende I. Nachtrag vom 11.03.2015 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung des Übergangsheimes der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Der vorstehende I. Nachtrag vom 11.03.2015 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung des Übergangsheimes der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 stimmt mit dem am 04.03.2015 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 11.03.2015

gez.  
Heinrich Böckelühr  
Bürgermeister



## **29. Bekanntmachung**

### **VII. Nachtrag vom 17.03.2015 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 04.03.2015 den folgenden VII. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 beschlossen:

#### **§ 1**

§ 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

*Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (zum Beispiel Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan. In Fällen der Einstellung und Ernennung von Einrichtungsleitungen (Kulturbüro, Musikschule, Stadtbücherei, VHS) entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Verwaltungsrat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder treffen.*

#### **§ 2**

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

1. *Einstellung und Ernennung von Einrichtungsleitungen im Einvernehmen mit dem Vorstand (§ 4 Absatz 7 der Satzung)*

#### **§ 3**

§ 5 Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

#### **§ 4**

Der VII. Nachtrag zur Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

---

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende VII. Nachtrag vom 17.03.2015 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. VII. Nachtrag vom 17.03.2015 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 stimmt mit dem am 04.03.2015 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 17.03.2015

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister

# Alles über Schwerte!

Das Schwerter Stadtportal – ein Service der Stadtwerke Schwerte – ist die regionale Adresse im Internet für Kultur- und Sportinteressierte, für Szenegänger, für Stadtbummler, für Kontaktfreudige und Kaufleute. Kurz gesagt: für alle, denen die Welt im Internet ohne **schwerte.de** viel zu klein ist.

Aktuelles aus Kultur, Sozialem und Sport,  
Veranstaltungstipps, Virtuelle Stadtkarte,  
Onlineforum, Freemailservice und  
vielen mehr ...



ein Service der Stadtwerke Schwerte



## Der Schlüssel zu vertrauensvoller Beratung.



Zu Hause sein, das ist das Gefühl von Geborgenheit und Sicherheit. Von einer Umgebung, in der man sich heimisch fühlt, und von Menschen, die einem nahe sind. Dies ist auch der Schlüssel zu einem sehr persönlichen, vertrauensvollen Miteinander bei allen Ihren finanziellen Wünschen und Vorhaben. Egal, wo Sie sich zu Hause fühlen, wir sind immer in Ihrer Nähe und freuen uns, Sie im persönlichen Gespräch beraten zu dürfen. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**